

Politik für die Katz' · Zum Ahl 1 · 63633 Birstein

**An den  
Stadtrat Offenbach und die  
Ausschussmitglieder des Haupt-,  
Finanz-, Digitalisierungs- und  
Beteiligungsausschusses**

**Birstein, 01.06.24**

**Erlass einer Katzenschutzverordnung in Offenbach**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Die Gesellschaft verändert sich ständig – so auch ihre Einstellung zu Tieren. Daher wurde Tierschutz vor über 20 Jahren im Grundgesetz verankert. In der Konsequenz haben wir Gesetze, die stetig immer mehr den Schutz der Tier in den Fokus stellen.

Immer weniger Menschen akzeptieren, dass Wirtschaft, Politik und Verwaltungen ihre Möglichkeiten für mehr Tierschutz nicht nutzen. So stößt es auch bei den vielen TierschützerInnen auf Unverständnis, wenn Kommunen die Katzenschutzverordnungen nicht erlassen. Dabei ist dies eine einfache, kostengünstige und mit geringem Aufwand verbundene Möglichkeit, als Gemeinde etwas für mehr Schutz von Tier und Mensch zu tun.

Zwar hat diese Verordnung – wie so viele andere auch – einen appellativen Charakter, aber sie wirkt trotzdem. Ab dem Moment des Erlasses ist sie eine rechtlich abgesicherte Möglichkeit zur Handhabe.

***Der Tierschutzverein Offenbach e. V. bittet um den Erlass einer Katzenschutzverordnung und begründet es auch. Es gibt keine andere Organisation, die das Ausmaß des Streunerleids vor Ort besser beurteilen kann als der hiesige Tierschutzverein.***

**Grundlagen**

Sicherlich setzen Sie – wie auch wir – für die Diskussion im Ausschuss über den Erlass einer Katzenschutzverordnung das Grundlagenwissen voraus, dass auch freilebende und wenig menschenbezogene Haustiere die Obhut und Fürsorge des Menschen benötigen. Die Aussage „Das regelt die Natur“ im Kontext Katzenschutzverordnung ist tierschutzwidrig.

In Offenbach gibt es wenig aktive KatzenschützerInnen, die repräsentative Daten zur Anzahl der freilebenden Katzen vorlegen könnten. Das ist ohnehin niemals möglich. Hilfreich für die Entscheidungsfindung ist daher die Betrachtung der statistisch ermittelten Daten.

### **Statistik: Über 3000 freilebende Katzen in Offenbach**

Wie viele Katzen es in Offenbach gibt, kann nur statistisch geklärt werden, denn es gibt keine Meldepflicht. Das sagt die Statistik<sup>1</sup> für Offenbach:

- 23.000 Hauskatzen,
- davon 11.500 Freigängerkatzen,
- 3.475 sind davon unkastriert und
- weitere **3.051** Katzen leben in der Stadt und sind verloren, zurückgelassen, ausgesetzt, oder deren Nachkommen.

### **Zahlen der Haustierregister für Offenbach**

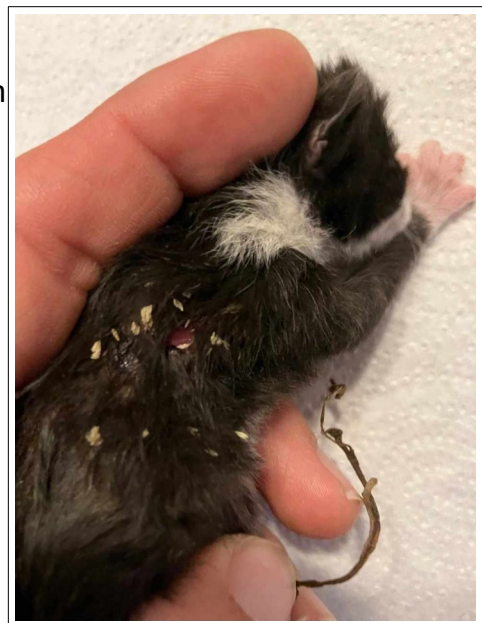
Von statistischen 23.000 Hauskatzen sind für Offenbach bei Tasso per 05/2024: 2.728 Katzen, davon 716 (26%) unkastriert und bei Findefix per 05/2024: 354 Katzen, davon 97 (27%) unkastriert, gemeldet.

Insgesamt sind in Offenbach lediglich 13,4% der statistisch ermittelten Anzahl an Katzen registriert. Gründe, warum Offenbacher BürgerInnen die Katze nicht als Haustier Nr. 1 sehen sollten und daher die Statistik nicht greift, sind nicht bekannt.

### **Populationswachstum**

Während des vergangenen Jahres, nachdem der Erlass einer Katzenschutzverordnung abgelehnt wurde, haben Offenbachs unkastrierte Hauskatzen statistisch gesehen weitere 31.000 Katzenwelpen geboren. (Berechnungsgrundlage: 40% gebärfähige Katzen, 2 Würfe mit jeweils 3 Welpen pro Jahr.) Davon sterben mindestens 50%, es überleben also knapp 16.000 Katzen das Jahr.

50% Überlebensrate ist übrigens sehr unwahrscheinlich. Wir schätzen, dass im Schnitt maximal 20% überleben. Viele sterben nur wenige Stunden oder Tage alt. Grund ist beispielsweise der Katzenschnupfen, weswegen die Neugeborenen das Gesäuge nicht riechen können und verhungern.



*Schaubild 1: Katzenwelpen mit Madenbefall.*

---

<sup>1</sup> Datengrundlage zu finden auf: <https://politik-fuer-die-katz.de/cattab-online/>

## Wie sind Zahlen vom Tierschutz einzuordnen

Daten zu den Katzenpopulationen einzufordern bindet unnötig Ressourcen und ist zudem ein Ding der Unmöglichkeit. Das liegt in der Natur der Streunerkatzen, die bei uns, insbesondere wenn krank, im Verborgenen leben. Zudem hat ein Tierschutzverein in der Regel sehr wenige aktive „KatzenfängerInnen“. Die von ihnen vorgelegten Daten sind immer nur die Bestätigung, dass es ein Problem gibt. Der hiesige Verein hat in den vergangenen zwei Jahren 50 Katzen kastriert und stellt fest, dass eine Katzenschutzverordnung notwendig ist.

Mehr dazu, wie Daten zu lesen sind, finden Sie auf Seite 6.

## Umfrage bei den Kommunen

Wir haben bundesweit Kommunen befragt zum Aufwand, den sie durch die Katzenschutzverordnung haben. 60 Antworten – weitere kommen laufend dazu – daher haben wir das als Flipbook hier konsolidiert und aktualisieren es regelmäßig:

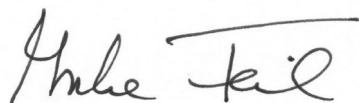
<https://www.flipbookpdf.net/web/site/a8db8123d0c1f8b6242928e14a28613eb0a9a04FBP30407462.pdf.html#page/10>

## Eine Katzenschutzverordnung hilft

- für das rechtssichere Kastrieren der Tiere,
- für kürzere Verweildauer in den Tierheimen,
- mittel- bis langfristig für weniger Katzenleid und
- für eine Stärkung der Artenvielfalt.

Wir hoffen, neue Einblicke in die Thematik gebracht zu haben und bitten Sie, den Erlass einer Katzenschutzverordnung zu empfehlen. Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,



Anke Feil

PS: Wir haben viele Informationen zum Thema gesammelt, die im weiteren zu finden sind.

## Weitere Informationen

### **Gibt es im Zuständigkeitsbereich Gebiete mit erhöhter Population?**

Die Gebiete mit einer erhöhten Katzenpopulation hat der Gesetzgeber auch in der amtlichen Erläuterung zum Gesetz nicht im Detail definiert. Letztendlich wird im Gesetzestext nur das „jeweilige Gebiet“ beschrieben.

Der Gesetzgeber schreibt auch nicht vor, dass die hohe Anzahl von Katzen an einem Aufkommensort vorhanden sein muss.

Im Ursprung wurden die Bundesländer ermächtigt, bestimmte Gebiete festzulegen, in denen durch Verminderung der Anzahl der freilebenden Katzen deren Leid verringert werden soll. Als Mittel können die Bundesländer per Rechtsverordnung ein Kastrations-, Kennzeichnungs- und Registrierungsgebot für freilaufende Katzen erlassen.

Durch die in der Subdelegationsverordnung übertragenen Ermächtigung des Landes Hessen auf die Gemeinden sind dadurch die jeweiligen Gebiete bereits ausgelobt worden: Die ermächtigten Gemeinden. Eine weitere feiner strukturierte Eingrenzung ist nicht gefordert und zudem auch nicht sinnvoll.

Im Rahmen der örtlich unterschiedlich ausgeprägten Problematik spielen die Streifgebiete fortpflanzungsfähiger Hauskatzen eine entscheidende Rolle. Die einzelnen Gebiete, in denen sich fortpflanzungsfähige Hauskatzen aufhalten, unterliegen letztendlich einer hohen Zu- und Abwanderungsrate mit räumlich weit umfassenden Streifgebieten. Dass nur einzelne Gebiete einer Gemeinde betroffen sind, kann dadurch ausgeschlossen werden. Katzen aus betroffenen Gebiete wandern durchaus in andere, nicht in einer Katzenschutzverordnung ausgelobte Gebiete ab.

Aus den zuvor genannten Gründen ist die Beschränkung auf ein Einzugsgebiet nicht begründbar, insbesondere da es keine wissenschaftlich fundierten Erkenntnisse über das Streifverhalten fortpflanzungsfähiger Hauskatzen gibt. Dieses Verhalten ist von verschiedenen Faktoren abhängig, deren Berücksichtigung als Basis für den Erlass einer Katzenschutzverordnung nicht im Sinne des Gesetzgebers ist.

Eine Beschränkung der Katzenschutzverordnung auf Teilbereiche, Stadtteile oder Straßenzüge würde die Verwaltungen beschweren. Der Vollzug der Verordnung wäre dadurch unnötig erschwert. Zudem wäre es eine unzumutbare Belastung der Verwaltungen gemäß dem wechselnden Verhalten der Katzen, eine stetige Aktualisierung der Verordnung auf Basis eines Monitoring einzelner Gebiete vorzunehmen. Eine Verordnung ist kein lebendes Dokument.

**Liegen ausreichende Dokumentationen über die hohe Katzenpopulation vor und sind damit erhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden verbunden, die durch eine Verminderung der Anzahl dieser Katzen verringert werden können?**

### **1. Numerische Erfassung nicht notwendig**

Die Anfrage an das BMEL ([Drucksache 18/118900](#)) vom 07.04.2017: Hier wird unter anderem auf den Seiten 12 und 13 unter Nr. 38 darauf eingegangen, dass eine numerische Erfassung von freilebenden Katzen aus Sicht des BMELs nicht explizit notwendig sei, um eine entsprechende Verordnung zu erlassen.

### **2. Hohe Katzenpopulation**

Der Gesetzgeber definiert den Begriff „hohe Anzahl“ nicht.

Auf Grund der Vermehrungsfreudigkeit der Katzen, können aus einem fortpflanzungsfähigem Katzenpaar innerhalb eines Jahres mehr als 10 fortpflanzungsfähige Katzen entstehen.

#### ***Exkurs: Steigende Anzahl freilaufender Katzen***

Die Veröffentlichungen des Industrieverband Heimtierbedarf ergeben, dass im Jahr 2017 in den Bundesdeutschen Haushalten 13,7 Millionen Hauskatzen lebten. Im Jahr 2021 lebten 16,7 Millionen Katzen in den Haushalten.

Der Umsatz an Katzenstreu steigt zwar, sinkt aber im Verhältnis pro Katze, wenn man den Umsatz pro Gesamtzahl an Katzen berechnet: Können im Jahr 2017 auf jede Katze noch 21 € Umsatz (Gesamtumsatz 286 Millionen €) für Katzenstreu errechnet werden, sind es im Jahr 2021 nur noch 18 € Umsatz (Gesamtumsatz 305 Millionen €) pro Bundesdeutsche Hauskatze.

Schauen wir zur Ermittlung der Anzahl der Freigänger im Jahr 2021 auf die Kosten für Streu, die pro Katze / Jahr anfallen: Verschiedene Quellen geben hierzu Kosten in Höhe von 60 € bis 120 € pro Katze / pro Jahre an. Wir nehmen zur Berechnung das Mittel von 96 € und kommen somit auf 3,2 Millionen Wohnungskatzen, die damit versorgt werden. Im Umkehrschluss ergeben sich 13,5 Millionen (80%) Freigängerkatzen.

Betrachten wird dann, wie viele dieser Katzen nicht kastriert sind (wir gehen basierend auf Daten von von Tasso und Findefix optimistisch von lediglich 30% aus) haben wir in Deutschland mindestens 2,7 Millionen unkastrierte Freigängerkatzen.

#### ***Exkurs: Erhebung der Daten***

Als Entscheidungsgrundlage sollte keine augenscheinliche Wahrnehmung der Katzensituation dienen. Da es **keine Meldepflicht** für Katzen gibt, bietet sich für die Erlangung eines realistischen Überblicks über die Anzahl an freilebenden Katzen in einem Gebiet nur eine statistische Herangehensweise an. Auch hierfür kann die Statistik bemüht werden, die auf Hochrechnungen des Deutschen Tierschutzverbands fußt. Es wird nicht vorgeschrieben, dass eine Erhebung

ausnahmslos durch die Gemeinde selber zu erfolgen hat, oder das eine ausnahmslos gutachterliche oder amtliche Einschätzung benötigt wird.

Letztendlich müssen daher nur freilebende unkastrierte Hauskatzen im Gemeindegebiet *vorhanden* sein, die damit die Erforderlichkeit einer Regelung begründen.

Möchte eine Kommunalverwaltung sich dennoch einen augenscheinlichen Eindruck verschaffen, schlagen wir vor, folgende Personengruppen zu befragen:

### **Lokaler Tierschutz**

Zuerst sollten lokal aktive KatzenschützerInnen befragt werden. Die Tierschutzdaten sind jedoch ebenfalls nicht als umfänglich zu betrachten, da die ehrenamtliche Arbeit von vielen Faktoren abhängt, so beispielsweise von:

- der Anzahl der aktive MitstreiterInnen,
- der finanziellen Umsetzbarkeit des Katzenfangens und -monitorings, wenn der Tierschutz durch Personal mit Entlohnung betrieben wird, (zum Beispiel durch das Personal des städtische Tierheimes).
- dem aktuellen Gesundheitszustand der Ehrenamtler, um diese harte Arbeit des Katzenfangens leisten zu können,
- ihren persönlichen finanziellen Ausstattungen (so sind beispielsweise Kontrollfahrten zum Fangort und Fahrten zum Tierarzt in der Regel privat finanziert), sowie die eines Vereines, der die Kastrationsaktionen unterstützt,
- der Unterstützung durch die Familie der Ehrenamtler für diese nicht immer angenehme Vereinsarbeit (Beispiel: Transport und Verwahrung „stinkender“ und schwerkranker Tiere im privaten Auto / Badezimmer, bis das Tier zum Tierarzt gebracht werden kann),
- der Anzahl der privat Aktiven, die sich nicht über Vereine für Katzenschutzinitiativen engagieren.
- geringe Aktivität durch fehlende Rechtssicherheit, begründet in einer fehlenden Katzenschutzverordnung

### **Bürger und Verwaltung**

Es spielt eine Rolle, in wie weit die Bürger auf das Thema sensibilisiert sind und freilebende Tiere dem Fundamt melden. Dort wiederum spiegelt sich die Einstellung zum Katzenschutz und wie das Amt mit den Meldungen umgeht in den Daten wieder: Wird den Bürgern kommuniziert „Wir sind für „herrenlose“ Tiere nicht zuständig“, was leider noch sehr häufig vorkommt, werden natürlich auch weniger bis keine freilebenden Fundkatzen gemeldet. Falls die Gemeinde keinen Vertrag mit einem Tierheim getroffen hat, um Fundtiere tierschutzgerecht aufnehmen zu können, reduziert sich in der Regel auch die Bereitschaft der Bürger, dem Amt Fundtiere zu melden. Die Versorgung dieser Tiere passiert dann häufig durch Vereine und privat organisierte Katzenschutzinitiativen. Die Verwaltung bekommen davon nichts mit.

Zusätzlich können auch Totfunde in der Gemeinde mit einbezogen werden.

### **Tierärzte und Haustierregister**

Zudem können die jährliche Anzahl von behandelten Hauskatzen bei den Tierärzten sowie die Anzahl der registrierten unkastrierten Hauskatzen aus den Haustierregistern abgefragt werden.

Allein die geringe Anzahl von registrierten Hauskatzen bestätigt insgesamt das mangelnde Verantwortungsbewusstsein der Katzenhalter. Schwer wiegt auch die Anzahl der registrierten unkastrierten Hauskatzen, die unter dem Blickwinkel der Vermehrungsrate von Hauskatzen zu betrachten sind und als Freigängerkatzen einen nicht unerheblichen Beitrag zur Aufrechterhaltung der Fortpflanzungskette bei freilebenden Hauskatzen leisten. Zahlen von Tasso und Findefix zeigen, dass zirka 20% der registrierten Katzen, nicht kastriert sind. Eine Umfrage von Peta ergab, dass lediglich 70% der befragte Katzenhalter befürworteten, nur kastrierten Katzen den Freigang zu gewähren. Eine Umfrage des Deutsche Tierschutzbundes ergab, dass jeder 10. Katzenbesitzer angab, dass seine Katze unkastriert sei.

### **Tool zur statistischen Erhebung**

Für eine statistische Erhebung bietet sich die Verwendung der Einwohneranzahl, die aktuellen Daten des Industrieverband Heimtierbedarf, sowie die Hochrechnung des Deutschen Tierschutzbundes als Richtwert an. Hier kann der statistische Bestand an Hauskatzen aller Ausprägungen für eine Gemeinde online ermittelt werden: <https://politik-fuer-die-Katz.de/cattab>

### **Leiden**

Der Gesetzgeber

(<https://dserver.bundestag.de/btd/17/105/1710572.pdf>, Seite 32 ) geht davon aus, dass freilebende Katzen leiden, da sie nicht in der Obhut eines Menschen stehen. Ein gesonderter Nachweis zum Zustand der Tiere als Begründung für eine Katzenschutzverordnung ist daher nicht erforderlich.

Es kann allein auf Grundlage der Domestikation der Hauskatze das Leiden begründet werden. Hauskatzen sind domestiziert und auf eine menschliche Versorgung einschließlich Behandlung angewiesen. Ohne diese Versorgung leiden sie unter Hunger, unbehandelten Krankheiten und Parasitenbefall, durch die erheblichen Schmerzen, Leiden oder Schäden entstehen.

Häufig dokumentieren die für den Katzenschutz aktiven Tierschutzvereine den Zustand der Tiere. Hierbei ist allerdings zu beachten, dass eingehende Untersuchungen der Tiere mit beispielsweise Labortests aus finanzielle Gründen nicht möglich sind. So basiert die Dokumentation in der Regel auf den augenscheinlichen Zustand. Hochansteckende Krankheiten, die sich (noch) nicht mit sichtbaren Symptom zeigen, können daher nicht dokumentiert werden.

**Wurden vorhergehende Maßnahmen, insbesondere solche mit unmittelbarem Bezug auf die freilebenden Katzen, ergriffen UND waren diese erfolglos, das Problem in den Griff zu bekommen?**

Der Gesetzgeber hat nicht vorgeschrieben, in welcher Form die nicht ausreichenden Maßnahmen festgestellt werden müssen. Hier reicht es aus, sich auf zurückliegende Kastrationsaktionen für freilebende Katzen der Tierschutzorganisationen und Tierärzte zu stützen. Der Gesetzgeber schreibt nicht vor, dass diese Maßnahmen ausnahmslos durch die Gemeinden zu erfolgen haben.

Wenn die Tierschutzorganisationen rückblickend immer wieder Kastrationen von freilebenden Hauskatzen durchgeführt haben, sind die Maßnahmen bereits ohne Erfolg durchgeführt worden. Somit sind die Voraussetzungen erfüllt.

**Sind dann noch Gelder durch die Gemeinden für die Kastration bereitgestellt worden, kann man in dieser Gemeinde erst recht annehmen, dass Maßnahmen bereits ohne Erfolg durchgeführt worden sind.**

Der Gesetzgeber fordert keine weiteren Informationen für die Bevölkerung zur Kastration ihrer freilaufenden Katzen. Unabhängig davon hat das Land Hessen ausführliche Informationen „**Kastration und Katzenschutz**“<sup>2</sup> online gestellt. Ebenso werden von der Hessischen Tierschutzstiftung Gelder zur Förderung von Kastrationsaktionen zur Verfügung gestellt.

**Hält auch die beabsichtigte Katzenschutzverordnung als solche den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz ein?**

Da Tierwohl als Staatsziel im Grundgesetz verankert ist, sind oftmals konkrete Maßnahmen, um dies zu erreichen erforderlich. Um das geforderte „Tierwohl“ für freilebende Katzen zu konkretisieren, hat der Gesetzgeber § 13b TierSchG erlassen und die Bundesländer ermächtigt, zu handeln.

Eine Kastrationspflicht für Freigängerkatzen, die durch eine von § 13b TierSchG vorgesehene Rechtsverordnung ausgestaltet ist und gewisse Ausnahmefälle beispielsweise für zur Zucht verwendete Katzen beinhaltet, steht mit den Grundrechten des Eigentumsrechts, der allgemeinen Handlungsfreiheit und des allgemeinen Persönlichkeitsrechts in Einklang:

Die allgemeine Handlungsfreiheit wird nur soweit gewährt, als das Verhalten des Betroffenen nicht die Rechte anderer verletzt und weder gegen die verfassungsmäßige Ordnung noch gegen das Sittengesetz verstößt.

Der Schutz des allgemeinen Persönlichkeitsrechts wird nicht berührt. Es legt dem Katzenhalter eine Pflicht zum Handeln auf, tangiert aber nicht dessen Elemente der Persönlichkeit.

Das Leid der freilebenden Katzen ist immens und überwiegt das Interesse eines Katzenhalters, seine freilaufende Katze nicht zu kastrieren.

Weitere Ausführungen können der Kurzstellungnahme „Rechtmäßigkeit der Kastrationspflicht von Katzen im Rahmen von Katzenschutzverordnungen“ der

---

2 <https://tierschutz.hessen.de/heimtiere/katzen/kastration-und-katzenschutz>



Deutschen Juristischen Gesellschaft für Tierschutzrechte e. V. entnommen werden.

### **Eine Katzenschutzverordnung hilft**

- Tierschützern rechtssicher Kastrationen zu veranlassen,
- bei der Populationskontrolle der freilebenden Katzen,
- dem Veterinäramt im Umgang mit uneinsichtigen Katzenhalter und Katzenhalterinnen,
- Fundkatzen dank Kennzeichnung und Registrierung schnell an ihre Besitzer zurückzugeben,
- der Kommune, die für Fundtiere zuständig ist, Steuergelder zu sparen,
- generell den Tierheimen und Tierschutzvereinen, da es weniger Katzennachwuchs gibt.

### **FAQs**

Weitere FAQs finden Sie hier: <https://politik-fuer-die-katz.de/argumente/>